

RS OGH 2002/3/28 8ObA239/01g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2002

Norm

KO §2 Abs2

Rechtssatz

Die vom Gesetzgeber angestrebte einheitliche Betrachtungsweise von Ausgleich und amtswegigem Anschlusskonkurs gebietet es, die Wirkung insolvenzrechtlicher Novellen für beide Verfahren einheitlich zu sehen und daher deren Anwendbarkeit in beiden Verfahren mit dem Tag der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens zu prüfen. Liegt der sich aus den Übergangsbestimmungen ergebende Stichtag - wie hier im Fall des IRÄG 1997 - nach dem Tag der Ausgleichseröffnung, ist die novellierte Fassung sowohl von Ausgleichsordnung als auch Konkursordnung insgesamt nicht anwendbar.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 239/01g
Entscheidungstext OGH 28.03.2002 8 ObA 239/01g
Veröff: SZ 2002/41

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116253

Dokumentnummer

JJR_20020328_OGH0002_008OBA00239_01G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at